

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 17.12.2015, Zahl: 140/2015/AL-Rb, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung)

Gemäß § 2 Abs. 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes, K-LSiG, LGBl. Nr. 74/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.
- (3) Lärm wird dann ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

§ 2 Störender Lärm

- (1) Jedenfalls wird störender Lärm ungebührlicherweise erregt durch:
 - a) Singen, Musizieren, Schreien und andere lärmeregende Tätigkeiten in Wohn- oder Kurgebieten oder in der Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr;
 - b) den Betrieb von Rundfunk-, Fernseh-, Musik- oder sonstigen Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder ähnlichen Geräten in der Zeit von 22.00 Uhr bis 8.00 Uhr über Zimmerlautstärke oder im Freien in der Nähe von bewohnten Objekten;
 - c) die mutwillige Inbetriebnahme von Kraftfahrzeugen, Motorrädern oder Motorfahrzeugen (Mopeds) auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, oder auf sonstigen Privatgrundstücken, sowie das nicht unbedingt notwendige Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf Straßen und sonstigen Grundflächen, sofern diese im Wohn- oder Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Gebieten liegen;
 - d) den Betrieb von Maschinen und Geräten wie Ketten- und Kreissägen oder Ähnliches, sind in Wohn- oder Kurgebieten oder in der Nähe von bewohnten Objekten an Werktagen in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
 - e) die Benützung von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohn- oder Kurgebieten oder in der Nähe von bewohnten Objekten an Werktagen in der Zeit von

- 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 20.00 Uhr bis 08.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr;
- f) das Einwerfen von Glasflaschen in dafür vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr bzw. außerhalb jener Zeiten, die auf den Sammelcontainern als zulässige Einwurfzeiten ausgewiesen sind;
 - g) den Betrieb von Modellflugzeugen mit Verbrennungsmotoren in bewohnten Gebieten oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten;

§ 3

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 K-LSiG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 218,-- oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden war, in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung, tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See vom 05.04.1982, Zähl: 140/1982-Th, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Siegfried Ronacher

Angeschlagen am: 18.12.2015

Abgenommen am: 04.01.2016

